

Herrn
Heinrich Weilinghoff
Ahle 105
48619 Heek

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung
von Geflügel und Schweinen“
Stand: Juli 2003*

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener
Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–00441/2013-scho
Auskunft erteilt: Robert Schomaker
Durchwahl: 02861 – 82 2355
E-Mail: r.schomaker@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271-2355
Zimmer: 2355

Datum: 17.09.2013

Ihr Antrag vom 14.12.2012, eingegangen am 13.02.2013, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid




I. Tenor

Sehr geehrter Herr Weilinghoff,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 48619 Heek, Ahle, Gemarkung Heek, Flur 30, Flurstück 28, eine Anlage zum Halten von Schweinen und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln gemäß Nr. 7.1.7.1, Spalte c, Buchstabe G, eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen gemäß Nr. 9.1.1.2, Spalte c, Buchstabe V und eine Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß Nr. 9.36, Spalte c, Buchstabe V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

- Die geruchtechnische Untersuchung Bericht Nr. 2205.5/02 vom 27.02.2013 mit der Ergänzung vom 11.03.2013 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH,
- die Ammoniakimmissionsprognose Bericht Nr. 2205.4/01 vom 13.12.2012 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH,
- das Brandschutzkonzept vom 08.01.2013 mit der Ergänzung vom 14.03.2013 und
- die Verpflichtungserklärung (Rückbauverpflichtung) gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.09.2013

sind als Anhänge Bestandteile der Antragsunterlagen.

Eingeschlossene Entscheidung

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- | | |
|------------------------|---|
| Betriebseinheit Nr. 1: | Neubau
eines Schweinemast- und Ferkelaufzuchtstalles mit 3.402 Mastschweineplätzen und 2.640 Ferkelplätzen auf Flüssigmist mit Fütterungsanlage, acht Futtermittelsilos mit einem Lagervolumen von je 34 m ³ und Abluftreinigungsanlagen Typ „Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90 des Herstellers Devriecom b. v. gemäß DLG-Prüfbericht 5879“ |
| Betriebseinheit Nr. 2: | Errichtung
von zwei Flüssiggastanks mit einem Inhalt von je 4.850 Litern |
| Betriebseinheit Nr. 3: | Neubau
eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von 1.957 m ³ mit Zeltdach |
| Betriebseinheit Nr. 4: | Neubau
eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von 1.957 m ³ mit Zeltdach |
| Betriebseinheit Nr. 5: | Errichtung
eines unterirdischen Löschwasserbehälters mit einem Fassungsvermögen von 30 m ³ |

Gesamtbestand:

3.402 Mastschweineplätze

2.640 Ferkelaufzuchtplätze

Flüssiggaslagerung: 4,45 t Propan/Butan-Gemisch in zwei getrennten Flüssiggastanks mit einem Inhalt von je 4850 Litern

Gütlelagerung: 11.586 m³

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist. Soweit das Bauvorhaben innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nur teilweise umgesetzt wurde, erlischt die Genehmigung für die bis dahin nicht in Betrieb genommenen Anlagenteile.
2. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben (vgl. Umfang der Genehmigung) zurückzubauen und die Bodenversiegelung sind zu beseitigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze etc.
3. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, nachdem dem Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, von dem Vorhabenträger eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über 336.800,- € für den Rückbau der antragsgegenständlichen Anlage einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vorgelegt wurde.

Hinweis:

Der Bürgschaftsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 10 % der Rohbausumme (3.187.000 €) für den Rückbau der Stallgebäude = 318.700,- €
- b) 6 % der Herstellungskosten (303.000 €) für den Rückbau der Güllehochbehälter und der Futtersilos = 18.180,- €

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Ich bitte den beiliegenden Vordruck zu verwenden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigegefügt):

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns
Benennung eines qualifizierten Bauleiters
Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
Benennung Sachverständiger Baukontrolle
geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
Benennung Bauleiter Brandschutz

bei Fertigstellung des Rohbaues

Anzeige der Rohbaufertigstellung

bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Bauordnungsrecht

- 2.2 Der erforderliche 30 cbm Löschwasserbehälter ist mit Wasser gefüllt bis zur Rohbaufertigstellung des Stallgebäudes mit Befüll- und Entleerstutzen betriebsbereit fertigzustellen.
- 2.3 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit und konstruktiven Brandschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- Die Nachweise müssen mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zu den Nachweisen gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise.
- 2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- Die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
 - Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Genehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
 - Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit. Zu prüfende Anlagen:
 - elektrische Anlagen
 - Lüftungstechnische Anlage

- 2.5 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

Vorbeugender Brandschutz

- 2.6 Die in den geprüften Bauvorlagen als Brandwand gekennzeichneten Wände sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90-A und in der Bauart von Brandwänden gemäß DIN 4102 herzustellen.
- 2.7 Die in den geprüften Bauzeichnungen eingetragenen Notausgänge müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen und deutlich und dauerhaft gemäß DIN 4844 gekennzeichnet sein. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen und dürfen nicht versperrt oder abgeschlossen werden.
- 2.8 Im Technik- und Büroraum sind an den mit "F" bezeichneten Stellen Feuerlöscher der Brandklasse A, B und C gemäß DIN 14406 i. V. m. DIN ISO 9001 mit einem Löschvermögen von mind. 6 Löschmitteleinheiten (ZH 1/201) deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen.
- 2.9 Im Weiteren sind in dem Stallgebäude zur Erstbrandbekämpfung an zentralen Stellen Wasserzapfstellen mit einem formbeständigen Schlauch dauerhaft vorzuhalten. Die Zapfstellen sind so anzulegen, dass alle Stallflächen flächendeckend mit dem Schlauch erreicht werden können.
- 2.10 Die Tore an den Grundstückszufahrten müssen Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 (Dreikant) oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.
- 2.11 Der Löschwasserbehälter (mindestens 30 m³ Inhalt) ist neben dem Entleerstutzen (A-Festkupplung) mit einem separaten Befüllstutzen (B-Festkupplung) zu versehen, so dass der Behälter gleichzeitig mit der Löschwasserentnahme auch befüllt werden kann. Am Behälter sind Zufahrten und Stellflächen für 2 Tanklöschfahrzeuge einzuplanen.
- 2.12 Die Löschwasserentnahmestelle sowie die Befüllstelle sind nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – gut sichtbar zu kennzeichnen. Der Löschwasserbehälter ist so zu pflegen und zu warten, dass die geforderte Löschwassermenge (30 m³) ständig entnommen werden kann.
- 2.13 Für das Büro ist ein offenbares Rettungsfenster mit der lichten Mindestöffnungsgröße von 0,90 x 1,20 m vorzusehen. Rettungsfenster dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet werden (§ 40 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.14 Das zu den Bauvorlagen gehörige Brandschutzkonzept vom 08.01.2013 und die Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 14.03.2013 sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Stallabluft der Betriebseinheit Nr. 1 ist über die beantragte Abluftreinigungsanlage Typ „Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90 des Herstellers Devriecom b. v. gemäß DLG-Prüfbericht 5879“ (im weiteren Abluftwäscher genannt) zu führen.
- 3.2 Die Abluftwäscher sind so zu erstellen und dauerhaft so zu betreiben, dass
- a) jederzeit kein Rohgas im Reingas wahrnehmbar ist
 - b) die Geruchskonzentration am Reingasaustritt (biogener Geruch) kleiner oder gleich 300 GE/m^3 beträgt
 - c) die Abscheideleistung für Ammoniak und Staub mehr als 70 % beträgt.
- 3.3 Die Bemessung der Abluftwäscher (Auslegungsbescheinigung) ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, unter Berücksichtigung der Reinigungsleistung mindestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der Betriebseinheit Nr. 1 vorzulegen.
- 3.4 Mit dem Hersteller der Abluftwäscher ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung, und Instandsetzung in Halbjahresintervallen abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen. Nach 3 halbjährlichen Überprüfungen ohne erhebliche Beanstandungen in der Betriebsweise kann auf Antrag der Wartungszyklus auf 1 Jahr verlängert und die Wartung auch von einer sachkundigen Person übernommen werden.
- 3.5 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher ist anhand von elektronisch gespeicherten und für den Kreis Borken auslesefähigen Werten (Wasserstand, Frischwasser, Säureverbrauch, Sauerstoff, ph-Wert, Leitfähigkeit, Druckdifferenz, Außenlufttemperatur) zu dokumentieren und drei Jahre aufzubewahren. In der SPS (Speicher-Programmierbare-Steuerung) ist eine USB-Schnittstelle zum Auslesen der Daten zu installieren.
- 3.6 Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für die Abluftwäscher sind an geeigneter Stelle in der Nähe vorzuhalten.
- 3.7 Für die Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen und dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, zu benennen. Es ist zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung der Abluftwäscher ausreichend eingearbeitet und geschult wird.
- 3.8 Über die Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursache und deren Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des Kreises Borken, Fachabteilung 63.3, zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.

- 3.9 Drei Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheit Nr. 1 ist die Einhaltung der Grenzwerte nach Nr. 3.2 durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle prüfen zu lassen. Bei der Messung ist eine mindestens 80 % ige Stallbelegung sicherzustellen. Der Prüfbericht ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen.
- 3.10 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen ist die unter Nr. 3.9 genannte Messung alle drei Jahre zu wiederholen.
- 3.11 Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben. Die Druckdifferenz zwischen Stall/Außendruck ist kontinuierlich zu erfassen, zu speichern und auf Verlangen in auswertbarer Form dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, zu überlassen (entsprechend Nr. 3.5).
- 3.12 An die Nährstoffbedürfnisse der Mastschweine und Ferkel angepasste Fütterungen sind sicherzustellen. Die Bescheinigung hierüber kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden und ist auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz vorzulegen. Wird am QS-System teilgenommen und wurde in diesem Zusammenhang seit 2004 ein Beratungstermin zur nährstoffangepassten Fütterung durchgeführt, kann das Ergebnis als Nachweis vorgelegt werden.
- 3.12 Die Güllehochbehälter (Betriebseinheiten Nr. 3 und 4) sind mit einem Zeltdach abzudecken.
- 3.13 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist z. B. durch eine Gewährleistungsbescheinigung des Anlagenherstellers oder eines anderen Sachkundigen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 zu bestätigen.
- 3.14 Das An- und Abfahren von LKW darf nicht in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – mit Ausnahme von Notfällen – erfolgen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

Stallgebäude

- 4.1 Die Güllebehälter/-kanäle müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Die DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter) ist zu beachten.
Der Gülle-/Jauchekeller sowie Vordröben, Gerinne und Kanäle sind in Stahlbeton C 25/30 zu herzustellen. Der Anschluss zwischen der Bodenplatte und senkrechten Wänden ist durch Fugenband bzw. Fugenblech flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeitsbeständig abzudichten. Undichtigkeiten müssen erkennbar sein.

Bei Güllekellern, Güllebehältern und Lagerbehältern für Sickersäfte außerhalb von Schutzgebieten gilt diese Vorgabe dann als erfüllt, wenn der Fußpunkt-Sohle/aufgehende Wand einsehbar ist.

Ist dies nicht möglich, ist in diesem Bereich ein Leck-Erkennungssystem (z. B. in Form einer Kontroll-Dränage) zu installieren.

- 4.2 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter (Hersteller, Architekt, Bauingenieur) überwacht werden. Bei der baurechtlichen Schlussabnahme ist eine vom Bauleiter unterschriebene Bescheinigung über die fachgerechte Ausführung des Einbaus des Fugenbandes/Fugenblechs sowie die Dichtheitsprüfung des Behälters gemäß DIN 11622, Teil 1, vorzulegen (siehe Anlage).
- 4.3 Die Anlage ist
- vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11 622) sowie
 - während des Betriebes mindestens 1-mal jährlich
- durch Sichtkontrolle auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Dränage, Rohrleitungsanschlüsse, Schieber, Kontrollschächte) gründlich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.4 Die Entnahme der Gülle darf nur auf einem befestigten wasserdichten Platz von mindestens 3,0 x 4,0 m erfolgen. Dieser Platz ist mit entsprechendem Bodengefälle und Ablauf zur Güllegrube anzulegen. Nach jeder Entnahme ist die Befüllstelle zu reinigen.
- 4.5 Anlagen sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen zu versehen oder nachzurüsten:
- Alle mit Gülle gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein.
 - Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlusschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten.
 - Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
 - Mindestens eine der Sicherheitseinrichtungen ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
 - Alle mit Gülle gefüllten Leitungen müssen bei Frostgefahr entleert werden oder frostfrei verlegt sein.
 - Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern.
 - Bei seitlichem Behälteranschluss sollte eine Absperrmöglichkeit innen oder außen unmittelbar an der Behälterwand vorgesehen werden.
- 4.6 Befüll- und Entleerungsleitungen müssen mit Absperrrichtungen nach DIN 11832 versehen sein. Die Befüllung und Entleerung der Behälter sollte möglichst von oben erfolgen. Bei erdverlegten Leitungen sollten die Schieber in Kontrollschächten verlegt sein. Das Gestänge der Schieber ist mindestens bis zum Geländeniveau hochzuführen. Erdverlegte Leitungen müssen zu Kontrollzwecken entleert werden können.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauernden Dichtigkeit der Anlage allein dem Betreiber obliegt. Er ist für die regelmäßige Kontrolle und Wartung verantwortlich. Die wichtigsten Prüfkriterien sind dem beigegeführten Formblatt zu entnehmen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

- 4.7 Sämtliche Niederschlagswässer, die durch arbeitsbedingte Prozesse verunreinigt werden könnten (befestigte Fläche von Fahrwegen, Beladeflächen, Befüll- und Abfüllstellen) sind in flüssigkeitsdichten Gruben aufzufangen und der landbaulichen Verwertung zuzuleiten.

Stallabluftwäscher

- 4.8 Das Wasserbecken der Abluftreinigung ist als HBV-Anlage gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) einzustufen und so zu errichten, dass die Grundsatzanforderungen des § 3 (2) erfüllt sind. Vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken entsprechende Ausführungsunterlagen vorzulegen, die (als Empfehlung) mit den nachgenannten Sachverständigen abgestimmt werden sollten. Vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend, ist die Waschwasservorlage der Abluftreinigung gemäß § 12 VAWS von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 4.9 Soweit das Waschwasser nicht unmittelbar aufgebracht werden kann, muss dieses am Ort der Aufbewahrung getrennt gelagert werden.

5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht

- 5.1 Für den gesamten Viehbestand des Betriebes sind Güllebehälter von mindestens 4.458 m³ Inhalt erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist bis zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

6. Nebenbestimmungen zum Landschaftsschutz

Bauzeitausschluss (Brutvogelschutz)/Baubeginn außerhalb der Brutzeiten:

- 6.1 Zum vorbeugenden Schutz brütender Feldvogelarten müssen die Baumaßnahmen außerhalb der artspezifischen Reproduktionszeiten von Feldlerchen und Kiebitzen beginnen – also nicht zwischen Mitte März bis Ende Juni – und dann **kontinuierlich fortgeführt** werden. Eine Revierbesetzung und ein möglicher Verlust der Brut durch beginnende oder wieder aufgenommene Bautätigkeit werden so vermieden.
- 6.2 Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros öKon/Münster vom 6. Februar 2013 – ergänzt durch Nachtrag 1 vom 17. April 2013 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind, wie dort beschrieben, vollständig umzusetzen (einschließlich Bewirtschaftungs- und Herrichtungsmaßnahmen). Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

6.2.1 Entsprechend der Eintragung im Lageplan ist eine 6-reihige Gehölzpflanzung auf einer Länge von 476 m im Pflanzverband 1 x 1 m, Pflanzgröße 80 bis 120 cm, anzulegen. Folgende Gehölz-Arten können verwendet werden: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Hasel, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe.

Zu Gebäuden und Wegeflächen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Bei Bestandsergänzungen ist die erste Pflanzreihe mindestens 2 m außerhalb des Kronentraufbereichs der vorhandenen Bäume bzw. mit mindestens 2 m Abstand zu vorhandenen Strauchgehölzen zu setzen.

Es ist entsprechend der Pflanzlisten/-schema im Anhang des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu pflanzen. Es handelt sich um die Maßnahme K 1, Abschnitte 1, 2, 3 und 4.

6.2.2 Die Anpflanzung ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar dem Bezug bzw. der Innutzungnahme der baulichen Anlage folgt. Sie ist dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle von mehr als 15 % sind nachzupflanzen.

Diese Pflanzfrist gilt für die **Abschnitte 3 + 4** der 6-reihigen Anpflanzung, die Abschnitte 1 und 2 sowie die Wiederherstellung der Anpflanzungen an der WEA westlich des Stalls müssen vor Baubeginn umgesetzt sein (siehe LBP Punkt 8.4/Zeitlicher Ablauf).

6.2.3 Entsprechend der Eintragung im Lageplan ist eine 620 m² große Fläche als Brachfläche/Saumstreifen zu entwickeln. Die Bodenoberfläche darf nicht mehr z.B. durch Umbrechen oder Grubbern verletzt werden; Düngung, Einsatz von Bioziden sowie eine Nutzung als Wildacker und die Anlage von jagdlichen Einrichtungen sind unzulässig.

➤ Die Brachfläche wird jährlich oder in zwei- oder dreijährigem Abstand ab 01. September gemäht. Das Mähgut ist abzuräumen und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Brachfläche ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Bezug bzw. der Innutzungnahme der baulichen Anlage(n) fertigzustellen. Sie ist einschließlich ihrer Abgrenzung durch Eichenspaltpfähle dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche kann mit VWV-zertifiziertem Saatgut (50 % Gräser/50 % Kräuter) eingesät werden. Die Herkunftsqualität des regionalen Wildpflanzensaatgutes **muss** gegeben sein.

Der mindestens 3 m breite Streifen ist ab der oberen Gewässerböschungskante anzulegen.

6.3 Für die Kompensation wurde eine qualifizierte Konzeption entwickelt, deren konsequente und fachgerechte Umsetzung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist.

Für die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen ist daher eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung erforderlich. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken **vor Ausführung** der ersten Kompensationsmaßnahmen **schriftlich** zu benennen. Dieser muss eine der Planung entsprechende Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gewährleisten und der Unteren Landschaftsbehörde **schriftlich bestätigen**.

Ohne eine solche Bestätigung erfolgt auch keine Abnahme.

Landschaftsrechtliche Nebenbestimmungen der Genehmigung, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Pflanzpläne sind der Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmer zur Verfügung zu stellen.

- 6.4 Das Bauvorhaben bedingt eine zusätzliche Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme von 3.500 m² Größe, welche vom Antragsteller selbst nicht durchgeführt werden kann. Diese Verpflichtung wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von Frau Dagmar Sühling als Inhaberin eines privaten Ökokontos übernommen (14.000 m² Waldoptimierung). Die Ablösung der Ausgleichsverpflichtung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Baubeginn nachzuweisen.

Es handelt sich um das Wald-Ökokonto auf dem Grundstück Gemarkung Westenborken, Flur 5, Flurstück 139.

- 6.5 Das Bauvorhaben bedingt eine zusätzliche Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme von 5.600 m² Größe, welche vom Antragsteller selbst nicht durchgeführt werden kann. Diese Verpflichtung wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken übernommen. Die Ablösung der Ausgleichsverpflichtung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Baubeginn nachzuweisen.

- 6.6 Die Zaunanlage ist anlagenseitig, optisch verdeckt durch die umgebene Heckenstruktur anzulegen.

- 6.7 Die umgebenden Baum-Heckenanpflanzungen sind auf einem maximal 0,8 m hohen, landschaftsgerecht profiliertem Erdwall aus sauberem, unbelastetem Bodenmaterial anzulegen.

- 6.8 Der Auftrag des verbleibenden, anfallenden Bodenmaterials ist gemäß der noch zu erteilenden Genehmigung zur Aufschüttung von Bodenmaterial (Az. 2013/0796/66 75 09/13) ausschließlich auf den bereits im Nachtrag 1/Ausarbeitung des Büros öKon vom 17.04.2013 genannten Flächen vorzunehmen.

- 6.9 Der vorhandene Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.

- 6.10 Entsprechend der Eintragung im Lageplan ist eine 3-reihige Gehölzpflanzung auf einer Länge von 11 m und 14 m im Pflanzverband 1 x 1 m, Pflanzgröße 80 bis 120 cm, anzulegen. Folgende Gehölz-Arten können verwendet werden: Hainbuche, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Hasel, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe.

Es handelt sich um die Wiederherstellung/Ergänzung der lückigen Anpflanzung um die WEA zwischen Stall und Strotbach.

- 6.11 Die an Ackerflächen oder Flächen südlich des Stalls angrenzenden Neuanpflanzungen sind mit Eichenspaltpfählen im Abstand von max. 15 m zueinander deutlich gegenüber den angrenzenden Flächen abzugrenzen, soweit kein Wildschutzzaun gesetzt wird.

Länge der Pfähle mindestens 1,80 m, Höhe über dem Erdboden 1,2 m.

- 6.12 Die Zufahrten zur WEA und zum Stall sind zum Schutz der Wallhecken deutlich durch kräftige Eichenspaltpfähle (siehe Nr. 6.11) oder Findlinge zu markieren.
- 6.13 Für die Wallheckenanpflanzung und den Saumstreifen (als dem Wald dienende Fläche) ist eine Erstaufforstungsgenehmigung beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, einzuholen.
- 6.14 Ein Ausbau/eine Verbreiterung des Feldweges östlich der Stallanlage darf nicht erfolgen. Dies würde einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge haben.
- 6.15 Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind vollständig auf Kosten des Inhabers dieser Genehmigung umzusetzen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

BE 1 Errichtung eines Schweinemaststalles

Güllelagerung allgemein

- 7.1 In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufrühren und während der Entnahme von Fäkalien nur bei ausreichender Lüftung zulässig (VSG 2.8 § 6 (2)). Sofern keine ausreichende Lüftung möglich ist, ist der Aufenthalt im Stallbereich verboten.
- 7.2 Ist es aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich, während der vorgenannten Tätigkeiten den Stall dennoch zu betreten, so muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sauerstoff in der Atemluft vorhanden ist (VSG 1.1 § 14).
- 7.3 Ein entsprechendes Warnschild bzw. die Betriebsanweisung »Gülle« ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle anzubringen (VSG 2.8 § 7).
- 7.4 Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben oder vorgesehene Rühr- und Spüleinrichtungen müssen außerhalb des Stalles bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1) Ziffer 6).
- 7.5 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z. B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmevorrichtungen) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (*Beispiel Seite 22-26 Merkblatt Arbeitssicherheit aktuell „Flüssigmist“*) (VSG 2.8 § 3 Ziffer 1).
- 7.6 Eingebaute Absperreinrichtungen (Schieber oder dgl.) müssen über Flur bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 (1)).
- 7.7 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach der VDE-Bestimmung 0100 Teil 705 von Oktober 2007 zu installieren.

Diese Bestimmung sagt aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper (nach 705.559) mindestens in der Schutzart IP44/54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten. Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (VSG 1.4 § 2).

Luftwäscher

- 7.8 Sicherheitshinweise des Herstellers sind zu berücksichtigen; insbesondere die Bereitstellung der entsprechenden Persönlichen Schutzausrüstung (Atenschutz etc.).
- 7.9 Türen und Tore müssen so angeordnet sein, dass von jeder Stelle des Raumes die Fluchtweglänge von 35 m ins Freie nicht überschritten wird [Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ bzw. VSG 2.1 § 6].
- 7.10 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeits- und Kontrollgängen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung kein Unfall und keine Gesundheitsgefahren, insbesondere bei Arbeits- und Kontrollgängen, ergeben. Der Mindestwert der Beleuchtungsstärke muss 50 Lux betragen [Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 „Beleuchtung“ bzw. VSG 2.1 § 14].
- 7.11 In den geplanten Stallgebäuden sind über den Not-Ausgängen und an den Stirnseiten (Richtungswechsel) der Arbeits- und Kontrollgänge die Rettungszeichen als langnachleuchtende Sicherheitszeichen gem. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 anzubringen.
- 7.12 Aufenthaltsräume und andere Sozialräume wie z.B. Toilette, Waschraum usw. müssen entsprechend der Arbeitsstätten-Verordnung zu §§ 29, 34, 35 und 37 bzw. Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) zu §§ 29/1-4, 34/1-5, 35/1-4 und 37/1 gestaltet sein.
- 7.13 Lichtkuppeln sind als dauerhafte durchsturz sichere Ausführung zu wählen. Alternativ ist die Anbringung einer Sicherheitseinrichtung „Gitter etc.“ unterhalb der Lichtplatte vorzusehen.

BE 2 Flüssiggasbehälter

- 7.14 Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme in angemessenen Zeitabständen - max. alle vier Jahre - sowie nach Änderungen und Instandsetzungen, zu prüfen (VSG 3.1 § 24 und BGV D 34).
Sofern sich der Flüssiggastank an/in einer Bewegungsfläche für Fahrzeuge/Ackerschlepper befindet, ist ein entsprechender Anfahrerschutz zu montieren.

Futterhochbehälter

- 7.15 Futterhochbehälter, die zur Durchführung betriebsmäßiger Arbeiten bestiegen werden, müssen mit sicheren Aufstiegen ausgerüstet sein (VSG 2.2 § 3 und VSG 2.1 § 8).
- 7.16 Anschlussstutzen pneumatisch zu befüllender Hochbehälter, müssen in gut erreichbarer Höhe (maximal 1,40 m über Flur) liegen (VSG 2.2 § 2).

7.17 Abdeckungen, die geöffnet werden müssen, sind sicher zu befestigen und mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen sicherstellen (VSG 2.2 § 4).

BE 3/BE 4 Güllehochbehälter

7.18 Sind am oberen Rand des Güllehochbehälters betriebsmäßig Arbeiten zu verrichten, so muss dort eine Arbeitsbühne vorhanden sein. Sie muss mit einem Aufstieg, einem rutschhemmenden Bodenbelag und folgender Absturzsicherung ausgerüstet sein: Mindestens 1,30 m Höhe bei abgedeckten Behältern (bestehend aus Fuß-, Knieleiste und Brustwehr) (VSG 2.1 § 11 und § 12).

7.19 Wird als Aufstieg zur Arbeitsbühne eine Leiter benutzt, so muss an der Arbeitsbühne eine Leitersicherung vorhanden sein (VSG 2.3 § 4 (1)).

7.20 Die unbefugte Benutzung der Arbeitsbühne ist zu verhindern (VSG 2.2 § 3).

Übergangsbereich Güllebehälter/Vorgrube

7.21 Das Eindringen von Schadgasen aus dem Behälter in die Grube bzw. in den Stall ist durch Siphonierung auszuschließen (VSG 2.8 § 5 (1)).

7.22 Wird der Behälter abgedeckt, so müssen zusätzlich folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Es muss ein Schalter für ein evtl. vorhandenes elektrisches Rührwerk vorhanden sein, der nur vom Erdboden aus erreichbar ist.
- b) Es muss ein Hinweisschild angebracht sein mit etwa folgendem Wortlaut: „*Vor dem Betreten der Arbeitsbühne ist das Rührwerk abzuschalten*“. Diese Maßnahme ist notwendig, um zu verhindern, dass die Bedienungsperson giftigen Gasen ausgesetzt ist, die durch die Bewegung der Gülle austreten.
- c) Das Einsteigen in den Hochbehälter ist ohne geeignetem Atemschutz nicht zulässig.

V.

Hinweise

1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.4 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

3. Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür **vorab** eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken (☎ 02861-82 1446) einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 3.2 Lagerbehälter für H₂SO₄ und (NH₄)₂SO₄ unterliegen den Prüfvorschriften der VAwS. Behälter mit einem Inhalt > 1.000 Liter müssen von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS vor Inbetriebnahme geprüft werden. Haben die Behälter ein Lagervolumen > 10.000 Liter, ist alle 5 Jahre eine wiederkehrende Prüfung erforderlich. Bei Behältern bis 10.000 Litern Inhalt ist alternativ zur Sachverständigenprüfung die Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung über den korrekten Einbau möglich (siehe Anlage).

4. Abfallrechtlicher Hinweis

- 4.1 Die in der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 10.01.2006 enthaltenen Regelungen sind einzuhalten.

5. Landschaftsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Verlegung von Leitungen im Außenbereich kann einen landschaftsrechtlich genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Grundsätzlich sind sie außerhalb des Trauf- und Wurzelbereichs von vorhandenen Gehölzstreifen und Hecken anzulegen. Ist dies bei der Leitungstrasse nicht möglich, ist zur Schonung der Wurzeln die Kabelverlegung im Horizontalbohrverfahren durchzuführen.
- 5.2 Da die Anpflanzungen erst nach der Wallschüttung erfolgen können, ist deren Aufschüttung und Profilierung aus dem Bodenabtrag als vorbereitende Maßnahme schon vor dem sonstigen eigentlichen Baubeginn möglich.

6. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

- 6.1 Es wird dem Anlagenbetreiber vorgeschrieben, den/die Vertragspartner schriftlich zu verpflichten, dass mindestens folgende Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten sind (VSG 1.1 § 5):
- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
 - Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
 - VDE Bestimmungen
 - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
 - Anerkannten Regeln der Technik.

VI. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 14.12.2012, hier eingegangen am 13.02.2013, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln, einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle beantragt.

Nach erforderlicher Ergänzung der Unterlagen lag der Antrag am 08.07.2013 zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vollständig vor.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Für die geplante Anlage zur Intensivhaltung von Mastschweinen mit 3.402 Plätzen besteht gemäß Nr. 7.7.1 „X“ Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurde.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Durch die ökon GmbH Münster wurden

- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vom 12.03.2013,
- einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 06.02.2013 mit dem Nachtrag I vom 17.04.2013,
- eine Artenschutzrechtliche Prüfung vom 06.03.2013 und durch das

Ingenieurbüro Wenker & Gesing

- eine geruchstechnische Untersuchung vom 27.02.2013 mit der Ergänzung vom 11.03.2013 und
- eine Ammoniakimmissionsprognose vom 13.12.2012

erstellt.

Von dem geplanten Vorhaben werden Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole und Ammoniak emittiert.

Bei der Prüfung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Wohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der Betrieb der Anlage berücksichtigt. Betriebsbedingte Lärmquellen sind die Fütterungsanlagen, die Tierverladung, der Fahrzeugverkehr und das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter.

In der UVU kommt die ökon GmbH zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der Anlage aufgrund der Entfernung zu den benachbarten Wohnhäusern keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen zu erwarten sind. Die in der UVU dargestellten und beurteilten Ansätze (495 LKW-Fahrten pro Jahr bzw. 9,6 pro Woche) sind plausibel. Der mit dem Betrieb der Anlage verbundene LKW-Verkehr findet – mit Ausnahmen von Notfällen – ausschließlich während der Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) statt. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtstall wird an Abluftreinigungsanlagen Typ „Biologic Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90 des Herstellers Devriecom b. v. gemäß DLG-Prüfbericht 5879“ angeschlossen. Durch das Vorhaben werden sich an dem nächstliegenden nicht landwirtschaftlichen Wohnhaus, die bestehenden Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in % der Jahresstunden nicht erhöhen.

Ohne Berücksichtigung der Abluftreinigung liegt die Staubbelastung durch die Anlage bei einer Konzentration von 0,29 kg/h und damit unter dem zulässigen Bagatellmassenstrom von 1 kg/h entsprechend der Nr. 4.6.1.1 TA Luft (Tabelle 7). Durch die Errichtung der Abluftwäscher wird sich die Staubbelastung deutlich verringern. Negative Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Für die von der Anlage ausgehenden Bioaerosole bestehen derzeit keine Immissions- oder Emissionsgrenzwerte. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Ausgehend von diesem Erkenntnisstand greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht ein, weil ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist.

Weiterhin ist die in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft geregelte Pflicht zur Prüfung etwaiger Möglichkeiten, die Emissionen an Bioaerosolen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermindern, deshalb begrenzt, weil hinsichtlich der Minderung von Bioaerosolen bislang kein Stand der Technik eingeführt ist. Insofern konnten keine Begrenzungen für Bioaerosole aufgenommen werden. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die in der Regel dem Staub anhaftenden Bioaerosole durch die geplante Abluftreinigung ebenfalls deutlich reduziert werden.

Die prognostizierten Ammoniakimmissionen überschreiten nur im Nahbereich des Stallgebäudes die kritische Konzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für empfindliche Biotope. Empfindliche Biotope wie die Waldparzellen des Biotopkatasters NRW sind nicht betroffen. Durch die Einrichtung der Abluftwäscher werden sich die Ammoniakimmissionen deutlich verringern.

Hinsichtlich der Deposition von Stickstoff bestehen keine Anhaltspunkte auf Schädigung empfindlicher Ökosysteme, da die zusätzliche Stickstoff-Deposition durch die erweiterte Anlage das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ an keinem stickstoffempfindlichen Ökosystem überschreitet.

Eine direkte Belastung von Boden und Grundwasser durch austretende Gülle bzw. Desinfektionsmittel wird durch die Herstellung wasserundurchlässiger Bauteile und den Einbau eines Leckerkennungssystems vermieden. Die Verwertung der Gülle wird über eine Vermittlungsgarantie sichergestellt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Überbauung können am Eingriffsort nicht bodenbezogen und funktionsgleich ausgeglichen werden. Die allgemeinen Bodenfunktionen werden über die Kompensation der Biotoptypen mit ausgeglichen. Bauschutt wird als Abfallstoff ordnungsgemäß entsorgt.

Zur Kompensation der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Landschaft werden folgende Maßnahmen umgesetzt (vgl. LBP):

- Anpflanzung von 6-reihigen Baumhecken auf einem Wall von 0,8 m Höhe um das geplante Stallgebäude bzw. das Baugrundstück (insgesamt 2.860 m²),
- Anlage eines mindestens 3m breiten Saumstreifens am Strothbach (620 m²),

und auf externen Flächen:

- Privates Ökokonto (Dagmar Sühling): Waldumwandlung auf einer Fläche von 14.000 m² – anrechenbare Fläche 3.500 m²,
- Ökokonto: Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken (5.600 m²).

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Eingrünung mit Baumhecken der gesamten Anlage nach Osten, Norden und Westen reduziert. Als weitere konfliktmindernde Maßnahme ist eine angepasste Farbgebung der Anlage vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Bauzeitenregelung (Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit Mitte März bis Ende Juni) ausgeschlossen. Die Einhaltung der v. g. Vorgabe wird durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Zusammenfassend wird im Wege der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei der Errichtung und dem Betrieb der eingangs genannten Anlagen gewährleistet.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht worden:

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 05/2013 vom 19.03.2013
- in der Münsterland Zeitung am 20.03.2013
- im Internet des Kreises Borken

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 27.03.2013 bis zum 26.04.2013 bei der Gemeinde Heek, Fachbereich 4: Planen, Bauen und Verkehr, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek sowie bei der Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Burloer Straße 93, 46325 Borken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 27.03.2013 bis zum 10.05.2013 wurde eine Einwendung wegen der Entnahmemenge von Grundwasser frist- und formgerecht vorgebracht. Diese wurde am 24.05.2013 im Kreishaus Borken mit der Einwenderin besprochen, wobei die durch Gesetzgeber und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmenbedingungen dargestellt wurden.

Mit Schreiben vom 27.05.2013 wurde die Einwendung zurückgezogen.

Der für den 06.06.2013 vorgesehene Erörterungstermin konnte wegen der Rücknahme der Einwendung abgesagt werden. Dies wurde veröffentlicht:

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 12/2013 vom 28.05.2013
- in der Münsterland Zeitung am 29.05.2013
- und im Internet des Kreises Borken

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Gemeinde Heek
 - Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr
- Landrat des Kreises Borken
 - Fachbereich Natur und Umwelt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachbereich Tiere und Lebensmittel
 - Veterinäramt
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Berufsgenossenschaft), Kassel
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Die genannten Stellen haben die Unterlagen geprüft und letztlich keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Das Anlagengrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Heek. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten gewerblichen – nicht auf überwiegend eigener Futtergrundlage basierenden – Tierhaltungsanlage ist dort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (Geruchsimmissionen) nur im Außenbereich ausgeführt werden soll (v. g. Beschluss des OVG NRW vom 02.06.2009 – 8 B 572/09).

Die Gemeinde Heek hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, wurde am 12.09.2013 abgegeben. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn eine Bürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten zu hinterlegen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere werden durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Robert Schomaker

Anhang I
zum Genehmigungsbescheid Az.: 63-00441/2013-scho

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2	Blatt
2.	Formular 1, Blatt 1 bis 3	3	Blatt
3.	Topographische Karte, Maßstab 1:25000	1	Blatt
4.	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5000	1	Blatt
5.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), Maßstab 1:2000	1	Blatt
6.	Bauantragsformular	2	Blatt
7.	Lageplan, Maßstab 1:500	1	Blatt
8.	Untergeschoss, Erdgeschoss, Ansichten und Schnitte der Betriebseinheit Nr. 1	3	Blatt
9.	Beschreibung Futtermittelsilos	1	Blatt
10.	Beschreibung Flüssiggasanlagen	6	Blatt
11.	Beschreibung Güllehochbehälter	5	Blatt
12.	Baubeschreibungen	8	Blatt
13.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4	Blatt
14.	Berechnung der Nutzfläche des umbauten Raumes, der Rohbau- und Herstellungskosten	7	Blatt
15.	Statistik der Baugenehmigungen	12	Blatt
16.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16	Blatt
17.	Bestimmung der Tierplatzzahlen in den einzelnen Stallgebäuden	1	Blatt
18.	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben „Schweinstall“	13	Blatt
19.	Kurzbeschreibung	3	Blatt
20.	Schematische Darstellung (Blockfließbild)	1	Blatt
21.	Geruchtechnische Untersuchung vom 27.02.2013 und Ergänzung 11.03.2013	44	Blatt
22.	Ammoniakimmissionsprognose vom 13.12.2012	27	Blatt
23.	Bemessung der Abluftführung	1	Blatt
24.	Berechnung des Güllelagerraumes	2	Blatt
25.	Nährstoffbeurteilungsblatt mit Güllebagger zur Tierhaltung	5	Blatt
26.	Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW	3	Blatt
27.	Formulare 2 bis 8.5	22	Blatt
28.	DLG-Prüfberichte	30	Blatt
29.	EG-Sicherheitsdatenblätter	10	Blatt
30.	Merkblatt zur Elektrosicherheit in der Landwirtschaft	8	Blatt
31.	Beschreibung Stromerzeuger	1	Blatt
32.	DLG-Prüfbericht 5879 der Devriecom Abluftreinigungsanlage	11	Blatt
33.	Verpflichtungserklärung vom 12.09.2013	2	Blatt
34.	Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	4	Blatt
35.	Angaben von Futterart und Futterlagerung	2	Blatt
36.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 12.03.2013	51	Blatt
37.	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.02.2013 mit dem Nachtrag I vom 17.04.2013 und dem Vertrag über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 13.02.2013	32	Blatt

38.	Artenschutzrechtliche Prüfung vom 06.02.2013	16	Blatt
39.	Verpflichtungserklärung vom 03.07.2013 hinsichtlich Anpflanzungen und Ablösung von Ausgleichsverpflichtungen vor Baubeginn	2	Blatt
40.	Brandschutzkonzept vom 08.01.2013 und Ergänzung vom 14.03.2013	15	Blatt
41.	Angaben zur Niederschlagsbeseitigung	3	Blatt
42.	Beschreibung CENO-Hochsilodach	17	Blatt